Ausgabe 3 2024

# Die Steuer-*Oase*

**DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL**

**Wenn Sie sich einsam fühlen, denken Sie daran, es gibt jemanden, der immer an Sie denkt: Ihr Finanzamt.**

(Netzfund, Autor unbekannt)

## Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

in einem heißen Sommer schreiben wir diesen Gruß an Sie als Einleitung zu einer neuen „Steueroase“, der es wieder einmal an ebenfalls „heißen“ Themen nicht mangelt.
Dass der Sommer witterungstechnisch gerade heiß ist, mag vielen gefallen, dass er es innen- wie außenpolitisch ist, gibt wenig Anlass zur Freude.

Wie könnte es anders sein, steckt viel Brisanz gerade in den Themen, die uns hier und bei unserer Berufsausübung betreffen. Ein Jahressteuergesetz, das nach 6 Monaten bereits nachgebessert – pardon, „weiterentwickelt“ – werden muss, das nicht endende Thema Grundsteuer…. Wäre Ihre Arbeit ein derartiges Stückwerk, hätten wir nichts mehr zu tun.

Wir versuchen, für uns und unsere Mitarbeiter den heißen Sommer in jeder Richtung erträglich zu gestalten, auch durch regelmäßiges Zusammensein jenseits aller arbeitsrelevanten Themen.

So gab es vor kurzem ein schönes, privat organisiertes kleines Kanzlei-Sommerfest. Da es nach dem Redaktionsschluss für diese Ausgabe stattfand, werden Sie erst in der nächsten darüber lesen.

A propos Redaktion: sollten sie besonderes Interesse an einer unsere Aufgaben betreffenden Thematik haben, die Sie hier noch nicht oder zu wenig behandelt finden, lassen Sie es uns gerne wissen.

Kommen Sie gut durch die heiße Zeit – in jeder Hinsicht!

Herzlichst Ihre

## Zweites Jahressteuergesetz 2024

Der Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes (seit dem 24.07.2024 in „Steuerfortentwicklungsgesetz“ umgetauft - ein Schelm, wer Böses dabei denkt...) ergänzt das erste Jahressteuergesetz 2024, das nach nunmehr (oder erst jetzt?) vorherrschender Ansicht der Bundesregierung "die vielfältigen Herausforderungen" noch nicht ausreichend bewältigen kann. Stiege die Steuerlast allein durch die Inflation an, würden die Belastungen für die Bürger zu hoch. Der Entwurf muss nun zu einem entsprechenden Regierungsentwurf kommen, dem nach Verabschiedung durch den Bundestag der Bundesrat zustimmt. Erst danach handelt es sich um eine gültige neue Gesetzgebung.

**Wichtige Änderungen bzw. Ergänzungen:**
Die Absenkung der Einkommensteuertarife 2025 und 2026, um die "kalte Progression" auszugleichen. Bisher angedacht sind für 2025 ein Grundfreibetrag von 12.084 € und ein Kinderfreibetrag von 6.672 € und für 2026 ein Grundfreibetrag von 12.336 € und ein Kinderfreibetrag von 6.828 €. Die Zahlen könnten sich jedoch nach Vorlage des Progressionsberichts im Herbst noch ändern. Auch die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für 2025 und 2026 sollen angepasst und die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag angehoben werden. Der Eckwert für die Bezieher überdurchschnittlich hoher Einkommen (sogenannte „Reichensteuer“) soll sich jedoch nicht ändern.

Das Kindergeld soll zum 1. Januar 2025 um 5 € pro Kind und Monat angehoben werden (dann 255 €). Ab 2026 soll in einem ergänzenden neuen Absatz des Gesetzes geregelt werden, dass die Anhebung von Kinderfreibeträgen automatisch eine entsprechende Anhebung des Kindergeldes auslöst. Die konkrete Höhe des monatlichen Kindergeldes wird aber weiterhin als dann geltender konkreter Betrag im Gesetzestext ausgewiesen.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Überführung der Steuerklassen III und V in das sogenannte Faktorverfahren soll umgesetzt werden, um die Lohnsteuerbelastung gerechter auf die Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu verteilen. Die Erweiterung soll es ermöglichen, künftig alle familiären Konstellationen im Lohnsteuerabzugsverfahren abzubilden. Durch eine weitgehende Digitalisierung und Automatisierung soll das bisherige Verfahren außerdem deutlich vereinfacht werden. Vorgesehen – und hier wird es wiederum für den Endverbraucher von Wirtschafts- und Verwaltungspolitik kurios – ist diese noch zu beschließende Neuerung aber erst zum 1. Januar 2030.

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften (also solchen mit Gemeinnützigkeitsstatus) soll abgeschafft werden. Eine Mittelverwendungsrechnung ist dann nicht mehr erforderlich. Ob die Körperschaft tatsächlich gemeinnützig tätig ist und wie sie ihre Mittel einsetzt, wird die Finanzverwaltung ab 1. Januar 2025 anhand bereits vorhandener Aufzeichnungen prüfen. Es soll ab Verkündigung des neuen Gesetzes auch möglich sein, dass steuerbegünstigte Körperschaften "gelegentlich" zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen. Bislang drohten sie damit, ihren Gemeinnützigkeitsstatus zu gefährden. Die Äußerungen müssen jedoch aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und dem Zweck der Steuerbegünstigung untergeordnet sein.

Erneut wird versucht, eine Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen umzusetzen, also für legale Steuervermeidung durch optimale Nutzung vorhandener Steuergesetze. Dies war bereits Bestandteil des Wachstumschancengesetzes, wurde aber im Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wegen Verfassungswidrigkeit gestrichen. Hauptvorwürfe waren eine zu vage und unklare Formulierung des Gesetzestextes, eine erhebliche zusätzliche administrative Belastung für Steuerpflichtige und ihre Berater, Unklarheit über Rechtsfolgen und die Verpflichtung zur Preisgabe von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen. Angesichts unveränderter Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat sind die Erfolgsaussichten für den neuen Versuch nicht besonders groß.

Es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber eine Offenlegungspflicht für die Kosten mehrfacher nicht erfolgversprechender Gesetzgebungsbestrebungen wie dieser hätte. Auch die Tatsache, dass wenige Monate nach Inkrafttreten einer Gesetzgebung bereits eine weitere, die erste korrigierende, aufgelegt werden muss, kann nur nachdenklich stimmen. Alle vom Bürger finanzierten und versorgungspolitisch begünstigten Ausführenden sind zweifelsohne nicht Mindestlohnempfänger, außerdem spielt die Vergeudung bezahlter Arbeitszeit offenbar in Politik und Verwaltung keine Rolle.

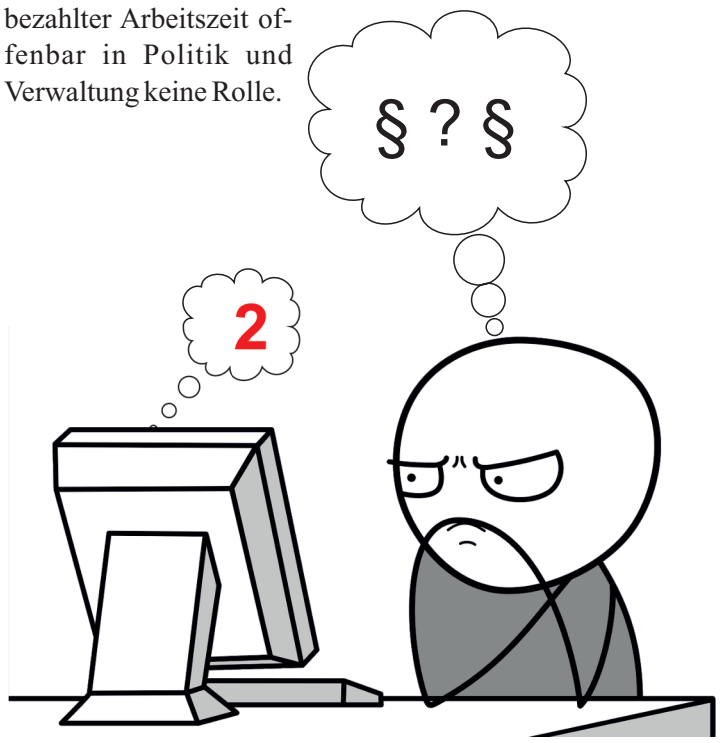

## Klageerfolg für Dröge & Paul: Unverzinsliche Fremdwährungsgewinne sind keine Einkünfte aus Kapitalvermögen

Fremdwährungsgewinne sind Gewinne durch Währungsschwankungen. Diese Gewinne werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen betrachtet, sofern die fremde Währung verzinslich angelegt ist. Das bedeutet, dass sie in Deutschland steuerpflichtig sind. Konkret fällt, sofern ein Freibetrag überschritten wird, darauf die Abgeltungsteuer von 25 % an, dazu kommen gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer.
Verluste aus solchen Geschäften können mit Gewinnen aus anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Es gibt keine besondere Haltefrist, nach deren Ablauf die Gewinne steuerfrei wären (anders als z.B. bei Immobilien oder Bitcoin-Anlagen).

Gewinne aus Währungsschwankungen, die unverzinslich angelegt wurden, müssen jedoch nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden, sofern die fremde Währung länger als ein Jahr (sogenannte „Spekulationsfrist“) gehalten wurde. Es kommt also ganz entscheidend darauf an, ob die fremde Währung verzinslich angelegt wird oder nicht.
Aus Sicht des Finanzamtes wurde diese Unterscheidung bisher so nicht getroffen.
Die Kanzlei Dröge&Paul hat vor nicht allzu langer Zeit erfolgreich für einen Mandanten gegen den Versuch eines Finanzamtes geklagt, die Verluste aus Fremdwährungsgeschäften nicht anzuerkennen, obwohl diese verzinslich angelegt wurden.

Die Ausgabe 29/2024 der Fachzeitschrift *Deutsches Steuerrecht* greift in einem sehr ausführlichen Artikel den Sachverhalt jetzt auf. Es werden keine Namen genannt, aber es steht zu vermuten, dass der aktenkundige Klageerfolg von Dröge&Paul einer der Auslöser dafür war, dass die Thematik öffentlich gemacht wurde und das Bundesministerium der Finanzen in einem Rundschreiben seine bisherige Rechtsauffassung ändern musste.

### Bund der Steuerzahler auf „Steuerwehr-Tour“!

In mehr als 20 Gemeinden wurde persönlich mit den Verantwortlichen vor Ort gesprochen und noch mehr schriftliche Eingaben wurden gegen die geplante Grundsteuer-Erhöhungen gemacht.

## Bundesmodell der neuen Grundsteuer bald vor dem Bundesverfassungsgericht?

**In Sachen Grundsteuer ist das letzte Wort noch lange nicht gesprochen. Der Bundesfinanzhof hat in zwei Eilverfahren zu den Bewertungsregeln des neuen Grundsteuerrechts im Bundesmodell Zweifel daran geäußert, dass die in die Bewertung eingeflossenen Bodenrichtwerte rechtmäßig zustande gekommen sind.**

Die Zweifel des BFH an der Rechtmäßigkeit der Bodenrichtwerte beziehen sich auf zwei Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes in Rheinland-Pfalz, die auch das sogenannte Bundesmodell betreffen. Sie beruhen vor allem auf Fragen rechtlicher Grundlagen sowie der Methodik und Transparenz. Diese sind im Einzelnen:

- Bedenken bezüglich der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit der rheinland-pfälzischen Gutachterausschüsse
- Bedenken bezüglich der für die Ermittlung der Bodenrichtwerte notwendigen Datengrundlage aufgrund von Datenlücken in erheblichem Umfang
- Notwendige Einräumung der Möglichkeit für Steuerpflichtige, im Einzelfall einen unter dem typisierten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachweisen zu können.
- Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bewertungsregelungen im Hinblick auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.
- Gleichheitswidriges Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte durch das Fehlen effektiver Instrumente zur Sachverhaltsermittlung.

In beiden Fällen haben die Antragsteller beim Finanzgericht erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen.

Das Finanzgericht hat insbesondere wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfragen die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Der Bund der Steuerzahler hat bereits mitgeteilt, dass auch für ihn verfassungsrechtliche Bedenken bestehen bleiben und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angestrebt wird.

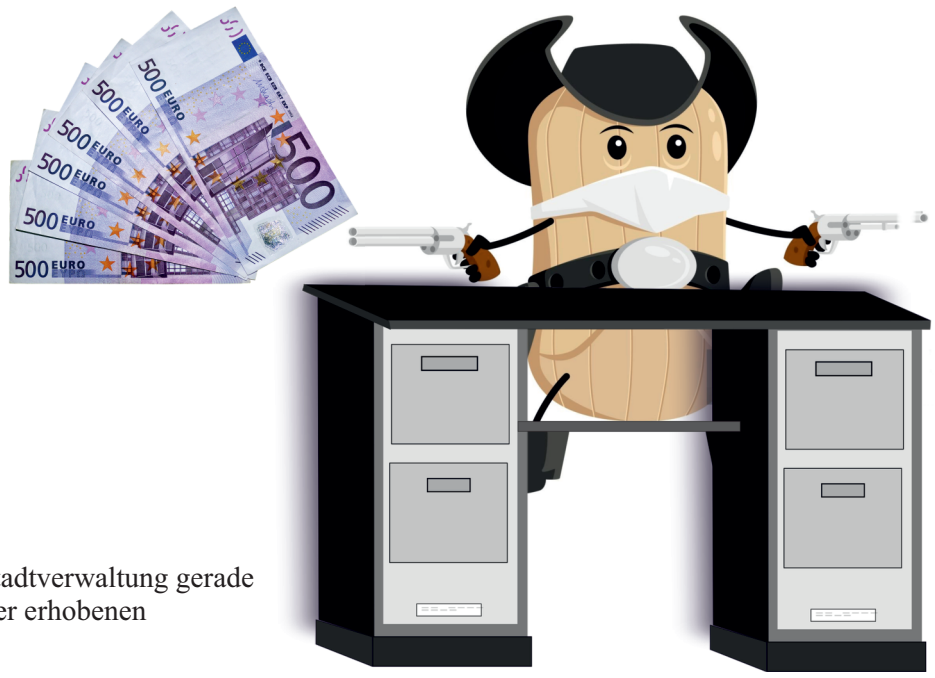

## Grundsteuerhebesatz - kommunales Steuerungs- oder Willkürinstrument ?

In einer Gemeinde des regionalen Arbeitsradius der Kanzlei Dröge&Paul muss sich die Stadtverwaltung gerade einer kritischen Hinterfragung bezüglich der Höhe des vor Ort im Rahmen der Grundsteuer erhobenen Hebesatzes stellen, der, gemessen am Durchschnitt, besonders hoch ist.

**Was genau ist eigentlich der Grundsteuerhebesatz?**

Der Grundsteuerhebesatz ist ein wesentlicher Bestandteil der Berechnung der Grundsteuer in Deutschland. Er wird von den Gemeinden festgelegt und dient als Multiplikator, der auf den Grundsteuermessbetrag angewendet wird, um die endgültige Grundsteuer zu ermitteln.

1. **Ermittlung des Grundstückswerts**: Der Wert eines Grundstücks oder einer Immobilie wird vom Finanzamt festgelegt. Dieser Wert basiert auf dem Wert des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude. Die Bewertung erfolgt nach den Regeln des Bewertungsgesetzes und orientiert sich an den Verhältnissen zu einem bestimmten Bewertungsstichtag , der in ganz Deutschland gleich ist.
2. **Festsetzung des Grundsteuermessbetrags**: Der Grundstückswert wird dann mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert. Die Steuermesszahl variiert je nach Art und Nutzung des Grundstücks. Das Produkt dieser Multiplikation ist der Grundsteuermessbetrag.
3. **Anwendung des Hebesatzes**: Jede Gemeinde legt ihren eigenen Hebesatz fest. Der Hebesatz ist ein Prozentsatz, der auf den Grundsteuermessbetrag angewendet wird, um die endgültige Grundsteuer zu berechnen. Die Höhe des Hebesatzes kann von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren und wird in der Regel jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossen.

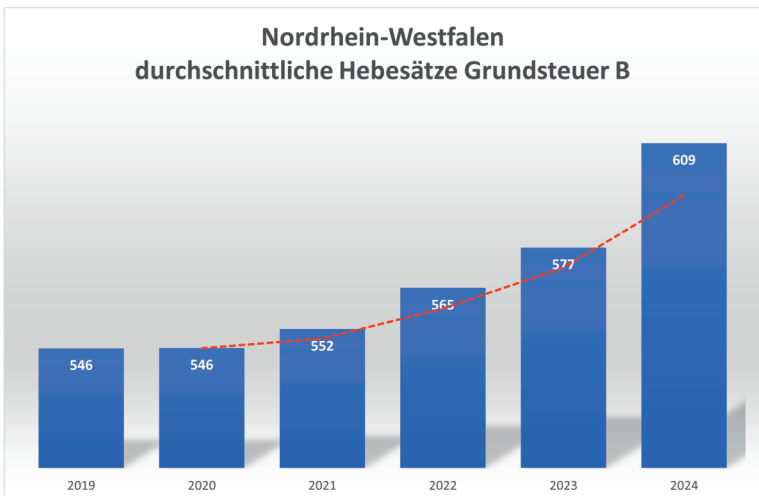


(c) Bund der Steuerzahler

Der Grundsteuerhebesatz ermöglicht es also den Gemeinden, die Höhe der Grundsteuer an ihre Belange anzupassen.

Als solche werden gerne aufgeführt:

- **Kommunale Finanzautonomie**
- **Ausgleich regionaler Unterschiede**
- **Finanzierung kommunaler Aufgaben**
- **Stabilität und Planbarkeit von Einnahmen**

Zusammengefasst dient der Hebesatz tatsächlich dazu, den Gemeinden eine flexible, stabile und autonome Möglichkeit zu bieten, ihre finanziellen Mittel an lokale Bedürfnisse und wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen und ihre kommunalen Aufgaben zu finanzieren. Der Grundsteuerhebesatz könnte damit theoretisch als "willkürlich" angesehen werden, wenn er ohne klare Kriterien oder transparente Entscheidungsprozesse lediglich als politisches Steuerungsinstrument festgelegt wird.

Bereits 2022, also schon vor der Grundsteuerreform, drehten Kommunen teilweise kräftig die Hebesatz-Schraube nach oben. Der Bund der Steuerzahler kritisierte das scharf als Mogelpackung und Versuch, den Steuerzahlern schon vor dem Inkrafttreten der Grundsteuerreform tiefer in die Tasche zu greifen, um später dennoch das Einhalten des Versprechens der Aufkommensneutralität verkünden zu können.

**Impressum: V.i.S.d.P.:** Simone Paul, Timo Dröge | **Text und Fotos:** dmb**kommunikation&coaching** | **Layout und Anzeigen:** dmb**kommunikation&coaching** | **Druck: Papierflieger Clausthal-Zellerfeld**